

Antrag zurückziehen oder ruhen lassen – geht das überhaupt?

Die Vereinsmitglieder werden mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die vorgesehene Tagesordnung informiert. Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliederversammlung nur wirksame Beschlüsse über Tagesordnungspunkte fassen kann, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt wurden (§ 32 BGB).

Wie Sie rechtlich mit Anträgen zur Mitgliederversammlung umgehen, regelt die Satzung Ihres Vereins. Wie Sie diplomatisch mit den Vereinsmitgliedern umgehen, die Anträge stellen, ist eine ganz andere Sache. Der Haken:

Grundsätzlich hat jedes Mitglied Anspruch darauf, dass sein Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird, sofern Ihre Satzung nichts anderes vorsieht. Diese kann zum Beispiel vorschreiben, dass der Vorstand (oder wer immer laut Satzung über die abschließende Tagesordnung entscheidet) einen Antrag nur dann aufnehmen MUSS, wenn so viele Mitglieder den Antrag unterstützen wie laut Satzung für ein Minderheitenbegehren erforderlich sind.

Doch angenommen, laut Satzung müssen Sie den Antrag in die Tagesordnung aufnehmen – kann der Antrag dann auch noch zurückgezogen werden?

Klar, das kann er. In diesem Fall erklärt der Versammlungsleiter, dass der Antrag unter TOPP xy von Herrn Mustermann, der den Antrag gestellt hat, zurückgezogen oder „ruhend“ gestellt, wurde und daher nicht behandelt wird.

Doch Achtung:

Die Mitgliederversammlung kann den Versammlungsleiter überstimmen und darauf bestehen (per Beschluss) dass trotzdem über die Sache beraten und beschlossen wird.

Ebenso möglich:

Die Mitgliederversammlung kann umgekehrt auch Tagesordnungspunkte per Beschluss streichen oder vertagen – soweit sie nicht durch ein Minderheitenbegehren aufgenommen wurden.

Das heißt:

Durch geschickte Überzeugungsarbeit im Vorfeld können Sie auch hier noch die Beschlussfassung beeinflussen ...